

(3) Einkünfte aus Übersollmengen in den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind beitragsfrei.

(3) Mitglieder sind für die Zeit des Bezuges von

- a) kurzfristigen Barleistungen sowie Schwangerschafts- und Wochenhilfe,

b) Vollrente

von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 7

Die Zahlung der Unfallumlage für die Mitglieder erfolgt durch die Produktionsgenossenschaften nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

§ 8

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Mitgliedern von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfange gewährt, wie sie Arbeitern und Angestellten bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Die bisher bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erworbenen Rechte bleiben erhalten.

(3) Die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Beistellungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

§ 9

Rentnern, die

- a) unmittelbar vor ihrem Rentenbezug als Mitglied der Versicherungspflicht unterlagen oder
b) nach Beendigung einer solchen Versicherungspflicht bis zum Rentenbezug freiwillig auf Rente versichert waren,

werden alle Leistungen der Sozialversicherung ab 1. Mai 1959 von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

§ 10

Für die freiwillige Rentenversicherung der aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Mitglieder ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 11

(1) Für Mitglieder, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(2) Für Mitglieder, die gleichzeitig aus einer selbstständigen Tätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied vorrangig.

§ 12

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte für die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu bilden. Die Mitglieder der Beiräte müssen Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bzw. einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer sein.

§ 13

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, haben für die nach dieser Verordnung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versicherten Personen die am 30. April 1959 geltenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung weiterhin Gültigkeit.

§ 14

Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder zu einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer stehen, unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Produktionsgenossenschaft der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft sowie der Staatlichen Plankommission.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 2Q7) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 30. April 1959

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Der Mindestbeitrag ist nicht zu erheben, wenn in einem Kalendermonat gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 3 der Verordnung

§ 2

Einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft sind zum Zwecke der Berechnung